

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 2013/1  
zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen**

- Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2012/3 zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 10.09.2012

Auf der Grundlage

- der §§ 4 und 5 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechtes (TierSZustLVO M-V) vom 6. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 69),
- der §§ 1 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AG TierSG) vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31),
- des § 12 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 3. November 2004 I (BGBl. S. 2738),
- des § 30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588),

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen,

werden die mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 2012/3 zur Bekämpfung der amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 10. September 2012, angeordneten Maßregelungen für den hier definierten Sperrbezirk innerhalb der Gemeinden und / oder der Ortslagen

23923 Lüdersdorf, 23923 Niendorf, 19217 Carlow, 19217 Schlagsdorf einschließlich des OT Heiligeland sowie 19217 Thandorf,

mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach Durchführung der Maßnahmen gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Territorium als erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz Rostocker Straße 76 in 23970 Wismar oder im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage

DVM K.-H. Klamt  
Fachdienstleiter